

KV-Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer 1. Mai 2005

Anhang I

Lohnordnung und Löhne

Ab 1.5.2005

Stundenlohn in €

Brunnenmeister, Brunnen- und Grundbautechniker	11,10
Brunnen- und Grundbauvorarbeiter Bohrmeister	10,70
Facharbeiter	9,70
Angelernte Arbeitnehmer	9,00
Hilfsarbeiter	8,15
Lehrlinge im 1. Jahr 40% des FA	3,88
Lehrlinge im 2. Jahr 60% des FA	5,82
Lehrlinge im 3. Jahr 80% des FA	7,76

Lohngruppenmerkmale

1. Brunnen- und Grundbautechniker, Brunnenmeister: Arbeitnehmer mit Brunnenmeisterprüfung, mit und ohne Abschluss einer entsprechenden Hochschulausbildung, Fachhochschule oder Abschluss einer HTL. Der Arbeitnehmer muss inhaltlich so anspruchsvolle Arbeiten selbstständig ausführen, dass er dafür praktische und theoretische Fachkenntnisse besitzen muss, die über das im Rahmen der Berufsausbildung (Lehrabschlussprüfung) vermittelte Fachwissen hinausgehen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet auf der Baustelle mitzuarbeiten. Alle genannten Qualifikationen müssen entsprechend nachgewiesen werden.

2. Brunnen- und Grundbauvorarbeiter, Bohrmeister: Arbeitnehmer mit abgelegter Lehrabschlussprüfung im Brunnen oder Grundbau oder abgelegter Bohrmeisterprüfung. Der Arbeitnehmer muss hervorragende Fachkenntnisse besitzen und die Befähigung haben, ohne Anweisung selbstständig alle berufseinschlägigen Arbeiten verantwortungsbewusst zu verrichten. Der Arbeitnehmer muss auch sämtliche Fähigkeiten zum zweckmäßigen Einsatz beigestellter Arbeitskräfte und Materialien sowie zur Beratung von Kunden besitzen.

3. Facharbeiter: Brunnen- und Grundbaufacharbeiter, Bohrgeräteführer, Kraftfahrer mit FS Gruppe C und E Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehre Brunnen- und Grundbauer, oder abgeschlossener Lehre in technologisch verwandten oder ähnlichen Berufen; Arbeitnehmer, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden sowie angelernte Arbeitnehmer mit langjähriger Berufserfahrung. Der Arbeitnehmer muss die Befähigung haben, berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung selbstständig und verantwortungsbewusst zu verrichten.

4. Angelernte Arbeitnehmer: Brunnen- und Grundbauer, Maschinisten, Kraftfahrer mit FS Gruppe C; Arbeitnehmer mit facheinschlägiger Teilqualifikation, entsprechender Arbeitserfahrung und Verantwortung.

5. Hilfsarbeiter: Brunnen- und Grundbauhilfsarbeiter.